



Antwort des Staatsrats auf einen parlamentarischen Vorstoss

Motion Kolly Nicolas / Morel Bertrand

2022-GC-62

Totalrevision des Ausführungsgesetzes über den Mietvertrag und den nichtlandwirtschaftlichen Pachtvertrag (MPVG), insbesondere in Bezug auf Exmissionen

I. Zusammenfassung der Motion

Mit einer am 24. März 2022 eingereichten Motion verlangen die Motionsurheber eine Totalrevision des MPVG, bei der im Wesentlichen detaillierte Bestimmungen über die Ausweisung (Exmission) in Miet- und Pachtsachen einzuführen wären. Den Motionsurhebern zufolge könnte mit einer Regelung in erster Linie der Vollzug von Gerichtsentscheiden sichergestellt werden. Wenn heute Polizeigewalt eingesetzt werden müsse, habe die Kantonspolizei mit zahlreichen Schwierigkeiten zu kämpfen, die eine Ausweisung regelmässig verunmöglichten. Überdies könnten mit einer ausführlichen Regelung auch die Interessen der Mietenden besser geschützt werden. Als gutes Beispiel zitieren die Motionsurheber die Exmissionsverordnung des Kantons Bern.

II. Antwort des Staatsrats

Der Motionstext wurde den Gerichtsbehörden, der Kantonspolizei und dem Wohnungsamt zur Stellungnahme vorgelegt.

Nach Ansicht der konsultierten Stellen ist der Wunsch, im Kanton Freiburg gesetzliche Bestimmungen über das genaue Vorgehen bei Exmissionen einzuführen, gerechtfertigt.

Mit einer solchen Regelung könnten die häufigen Schwierigkeiten der Kantonspolizei beim Vollzug von Exmissionsentscheiden verringert und eine einheitliche kantonale Praxis eingeführt werden.

Der Staatsrat unterstützt die Motion und hält es für angebracht, die für die Organisation und Koordination der Exmissionen zuständige/n Stelle/n zu bestimmen. Nach dem Beispiel des Ausführungsgesetzes des Kantons Bern könnten zudem mehrere praktische Fragen wie die Räumung, die Einlagerung, die Rückgabe und die Verwertung bzw. Entsorgung der persönlichen Güter und Effekten des ausgewiesenen Mieters oder der ausgewiesenen Mieterin sowie die Übernahme der entsprechenden Kosten geklärt werden. Dies gilt auch für Fragen in Bezug auf die Versorgung von Tieren und auf Gegenstände, die eine besondere Behandlung erfordern (z. B. verderbliche Gegenstände, Waffen, Munition und gefährliche Gegenstände, Sprengstoffe und pyrotechnische Gegenstände, Betäubungsmittel, Chemikalien und gefährliche Stoffe, Bargeld, Wertpapiere und sehr wertvolle Gegenstände, Tresore und elektronische Datenträger). Mit der Ausführungsgesetzgebung müsste auch der Schutz und die Neuunterbringung des ausgewiesenen Mieters oder der ausgewiesenen Mieterin sichergestellt werden, damit die Kantonspolizei von dieser Aufgabe und Verantwortung, die sie derzeit ohne formellen Auftrag wahrnimmt, entlastet wird.

Aufgrund dieser Ausführungen lädt der Staatsrat den Grossen Rat ein, die vorliegende Motion anzunehmen.

5. September 2022